**Abschnitt 3: Leistungsbild „Ausführungsplanung“**

| **Nr.** | **Regelleistung** | **Eventualleistung** | **Erläuterung** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Ausführungsplanung** |
| 510 | Durcharbeiten der Ergebnisse der vorangegangenen Leistungsphasen (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung | **allgemein**1. Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen

**Arbeitsschutz**1. Koordinierung der Belange des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes zwischen allen an der Planung Beteiligten (siehe hierzu besonderes Leistungsbild Abschnitt 4)

 **Entsorgung**1. Vorbereiten Entsorgungs- und Verwertungsnachweis
2. Vorbereiten der Entsorgung anfallender Reststoffe
 | Diese Regelleistung ist nur dann zu erbringen, wenn der Planer wechselt und/oder die Aktualität der Planungsgrundlage sich deutlich geändert hat. |
| 520 | Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben |  |  |
| 530 | Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung |  |  |
| 540 | Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung |  |  |
| **Vorbereitung der Vergabe** |
| 610 | Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter |   | Hier sind auch die in den BFR KMR unter A-7 und A-8 enthaltenen LB/LK als Grundlage zu verwenden. |
| 620 | Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen |  |  |
| 630 | Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten |  |  |
| 640 | Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen |  |  |
| **Mitwirken bei der Vergabe** |
| 710 | Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche | Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit |  |
| 720 | Einholen von Angeboten |  |  |
| 730 | Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels |  |  |
| 740 | Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken |  |  |
| 750 | Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern |  |  |
| 760 | Fortschreiben der Kostenberechnung |  |  |
| 770 | Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung |  |  |
| 780 | Mitwirken bei der Auftragserteilung |  |  |
| **Bauoberleitung** |
| 810 |  | Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter | In der Regel werden die Aufgaben der Bauoberleitung durch die örtliche Bauverwaltung in Vertretung für den Bauherren wahrgenommen. Aufgrund der speziellen Thematik der Kampfmittelräumung ist die Übertragung von Aufgaben der „Bauoberleitung“ auf die „örtliche Bauüberwachung“ zu empfehlen. Entsprechend sind hier ursprüngliche Grundleistungen als Eventualleistungen ausgewiesen. Sollte die Bauoberleitung durch die örtliche Bauverwaltung wahrgenommen werden, ist die Erfüllung bestimmter Grundleistungen in jedem Fall auszuführen.Bei komplexen Maßnahmen ist die Einschaltung einer Projektsteuerung zu empfehlen. Dabei können sowohl Regel- als auch Eventualleistungen übertragen werden, die dann nicht der örtlichen Bauüberwachung zugeordnet werden. |
| 820 |  | Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm) |
| 830 | In Verzug setzen der ausführenden Unternehmen |  |
| 840 | Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirken der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme |  |
| 850 | Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an der Abnahme |  |
| 860 |  | Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellen und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, z. B. Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle |
| 870 |  | Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche |
| 880 |  | Kostenfeststellung |
| 890 |  | Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung |